

RS Vwgh 2000/2/23 97/08/0420

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §39 Abs1 Z2;

AIVG 1977 §9 Abs3;

SondernotstandshilfeV 1995 §1 idF 1996/264;

Rechtssatz

Der Annahme einer Beschäftigung entgegenstehende Betreuungspflichten sind nur dann geeignet, den Anspruch auf Sondernotstandshilfe zu begründen, wenn sie sich auf das Kind beziehen, dessen Geburt Anlass für die Gewährung des Karenzurlaubsgeldes war. Besteht für dieses Kind eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit, so können Betreuungspflichten für andere Kinder (oder sonstige Familienangehörige) nur im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung unter dem Gesichtspunkt des § 9 Abs 3 AIVG - bei Zutreffen der sonstigen Anspruchsvoraussetzungen - etwa zur Gewährung der Notstandshilfe statt der Zuweisung einer mit solchen Betreuungspflichten kollidierenden Beschäftigung führen. Dabei mag es auch als vertretbar erscheinen, im Falle der Verweisung der Mutter oder des Vaters auf eine außerhalb des Wohnortes gelegene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind, wegen dessen Geburt Karenzurlaubsgeld gewährt wurde, die sich daraus ergebenden Erschwernisse für die Betreuung anderer Familienangehöriger über den Wortlaut des § 9 Abs 3 AIVG hinaus auch dann zu berücksichtigen, wenn eine Beschäftigung am Wohnort zugewiesen werden soll (Begründung im Erk).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1997080420.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at